



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 13. AUGUST 2015

NR. 31

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Wietze“ (LSG-H 11) in der Stadt Hannover
und der Gemeinde Isernhagen, Region Hannover (Karte als Anlage)

282

1. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung über Naturdenkmäler
in der Region Hannover vom 07.09.2010

285

Landeshauptstadt Hannover

12. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

291

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Obere Wietze“ (LSG-H 11) in der Stadt Hannover
und der Gemeinde Isernhagen, Region Hannover**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Bereich der Stadt Hannover und der Gemeinde Isernhagen liegende Landschaftsteil „Obere Wietze“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1: 10.000 (maßgebliche Karte, Anlage 1) und einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 2) dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Hannover, der Gemeinde Isernhagen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden. Die Karten sind ebenfalls unter dem Suchbegriff „Landschaftsschutzgebiete“ über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet „Obere Wietze“ umfasst einen Teil der östlichen hannoverschen Moorgeest zwischen den hannoverschen Stadtteilen Bothfeld und Isernhagen-Süd im Süden und Westen, den zur Gemeinde Isernhagen gehörenden Ortsteilen Isernhagen N.B., Isernhagen K.B. und Isernhagen F.B. im Norden sowie den Ortsteilen Neuwarmbüchen und Gartenstadt Lohne im Osten. Im Süden reicht das Landschaftsschutzgebiet zudem an den Ortsteil Altwarmbüchen heran.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.493 ha. Davon entfallen 261 ha auf das Gebiet der Stadt Hannover und 1.232 ha auf das Gebiet der Gemeinde Isernhagen.

**§ 2
Charakter und besonderer Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Naturräumen Warmbüchener Moorgeest und Burgwedeler Geest. Dieser siedlungsfreie Landschaftsraum schließt sich in nordöstlicher Richtung direkt an den Siedlungskörper der Landeshauptstadt Hannover an und hat von daher eine besondere Bedeutung für die stadtnahe Freiraumversorgung. Es handelt sich um eine Kulturlandschaft, die überwiegend landwirtschaftlich und zu einem geringen Teil auch forstwirtschaftlich genutzt wird. Das Gebiet stellt sich in seinem westlichen Teil als eine Niederungslandschaft dar, die von der Wietze und dem Wiesenbach von Ost nach West durchflos-

sen wird. Östlich der Autobahn BAB 7 durchfließt die Edder die Geestlandschaft, die sich im Bereich der Autobahnunterführung mit der von Süden kommenden Flöth zur Wietze vereinigt. Von Süden fließt der Wietze zudem der Laher Graben zu. Das überwiegend ebene bis flachwellige Gelände steigt nach Norden hin zu dem lang gestreckten Hagenhufendorf Isernhagen N.B., K.B. und F.B. an, das auf einer Geestschwelle entstanden ist. Während der westliche Teil aufgrund des hohen Grünlandanteils und seiner Gliederung durch kleine Wäldchen, Baumhecken, Baumgruppen und Einzelbäume teilweise parkartigen Charakter aufweist, wird die Landschaftsstruktur östlich der Autobahn durch ein Waldgebiet (Staatsforst Fuhrberg) und größere Ackerflächen geprägt. Aber auch hier befinden sich Hecken und andere linienhafte, aus prägenden Gehölzbeständen bestehende Landschaftselemente.

Die Böden der Niederungslandschaft sind überwiegend von Grund- und Stauwasser beeinflusst und entsprechend feucht. Insbesondere die über einer undurchlässigen Kreidetonschicht entstandenen Pseudogleyböden lassen sich nur schwer entwässern, so dass sich hier vielfach Grünlandnutzung gehalten hat und auch eine Vielzahl geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG, darunter Nassgrünland, kleinflächige Stümpfe und naturnahe Kleingewässer, vorkommen. Daneben finden sich auch Flächen mit artenreichem, feuchtem und mäßig nährstoffreichem Grünland. Auf wenig gedüngten, feuchten Wiesenflächen wachsen gefährdete Pflanzenarten wie Heil-Ziest, Sumpfdotterblume und Wasser-Greiskraut. Die Grünlandflächen in diesem Raum haben zudem Bedeutung für gefährdete Vogelarten wie den Kiebitz und den Wachtelkönig. Das Gebiet zeichnet sich stellenweise durch artenreiche Wegraine mit Grünlandarten, die im flächenhaften Grünland weitgehend verschwunden sind, sowie durch Gebüschsäume mit gefährdeten Arten aus.

Die kleinflächigen Wäldchen sind vielfach als feuchte Eichen-Hainbuchenwälder ausgebildet, die reich an Frühjahrsblüheren sind. Das Waldgebiet Staatsforst Fuhrberg ist überwiegend als Laub- und Nadelforst, zum Teil auch als naturnaher bodensaurer Eichenmischwald ausgebildet. Der am Ortsrand Altwarmbüchen (nördlich der Straße „Am Walde“) gelegene Laubwald ist als Erlenbruchwald anzusprechen.

Im Gebiet liegen mehrere größere Teiche, die zumeist aus Tongruben entstanden sind. Sie tragen zur Vielfalt des Landschaftsbildes bei und haben heute Bedeutung für die Tierwelt.

Besondere Bedeutung für den Erhalt gebietsheimischer Gehölzsippen haben die Eichen-Hainbuchenwäldchen und älteren Hecken im Bereich „Kircher Vorfeld“.

Die Landschaft zwischen Prüssentrift (L 381) und Bundesautobahn 7 hat nördlich einer Linie, die in etwa durch die Wege „Steinriede“ und „Alter Postweg“ angegeben werden kann, als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet eine wichtige Funktion für die Klimaregulation.

Von kulturhistorischer Bedeutung ist die mit dem Hagenhufendorf Isernhagen verknüpfte Agrarstruktur: Die lang gestreckten Parzellen (Hufen), die von den einzelnen Hofstellen ausgehen, reichen weit in die Landschaft hinein und sind im Gelände an Hand von Weidezäunen, Hecken und Eichenreihen gut erkennbar. Sie bewirken ein kleinteiliges, sehr abwechslungsreiches Landschaftsbild.

Es handelt sich insgesamt um einen recht gut erschlossenen Naherholungsraum, der viele Möglich-

keiten zum Spazierengehen, Radfahren und Reiten bietet. Der Radwanderweg „Grüner Ring“ verbindet in diesem Gebiet Altwarmbüchen mit Isernhagen-Süd und führt dabei über Basselthof und Seefugium. Von der Geestchwelle aus bieten sich reizvolle Ausblicke über die Niederungslandschaft. Umgekehrt ist die Siedlungskante Isernhagens mit dem markanten Kirchturm der Marienkirche weithin in der Niederung sichtbar.

- (2) Besondere Schutzzwecke der Verordnung sind:
1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Dazu gehören:
 - 1.1 der Erhalt einer durch feuchte, kleinflächig auch nasse Standortverhältnisse geprägten Niederungslandschaft mit den charakteristischen durch Grund- und Stauwasser beeinflussten Böden,
 - 1.2 der Erhalt und die ihrer Natur entsprechende Entwicklung der das Gebiet durchfließenden Bäche und größeren Vorfluter Wietze, Eder, Wiesenbach und Laher Graben mit ihren Ufern und Auen, mit einer naturnahen Dynamik und Gewässergestalt, mit einer guten Wasserqualität sowie der typischen an sie gebundenen Lebensgemeinschaften; angestrebt wird auch eine Verringerung des Eintrags von Stoffen und Sedimenten von genutzten Flächen durch breitere Uferstrandstreifen,
 - 1.3 der Erhalt und die Förderung von Grünland, insbesondere auf den Standorten mit hohem Wasserstand und von artenreichem mesophilen Grünland,
 - 1.4 der Erhalt und die Schonung der Waldgebiete einschließlich der Waldränder,
 - 1.5 Erhalt und Entwicklung der natürlicherweise vorkommenden Laubwaldgesellschaften wie Eichen-Hainbuchen-Wälder, Erlenbruchwälder, bodensaure Eichen- und Buchenwälder,
 - 1.6 der Erhalt und die Entwicklung der die unbewaldete Landschaft gliedernden Gehölze und Vernetzungselemente wie die kleinen Wäldchen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume mit der darauf angewiesenen Tierwelt und den darin vorkommenden gebietsheimischen Gehölzarten,
 - 1.7 der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes gebietsheimischer, wild lebender Pflanzen und Tiere, dazu zählen auch die unterschiedlich ausgeprägten Typen extensiv genutzten Dauergrünlands, die Wegraine und Säume, die Kleingewässer und Sümpfe sowie die Teiche, die aus der Tongewinnung und dem sonstigen Bodenabbau entstanden sind,
 - 1.8 der Erhalt des Pseudogley-Podsols nordwestlich der Siedlung „An der Wietze“ als regional seltener Bodentyp,
 - 1.9 der Erhalt der Flurform am Südrand der Hagenhufendörfer Isernhagen N.B., K.B. und F.B. mit den charakteristischen lang gestreckten Parzellen und den sie begrenzenden Gehölz- und Saumstrukturen in ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung,
 - 1.10 der Erhalt weiterer kulturhistorisch wertvoller Elemente und Bereiche wie die Schneitel-Hainbuchen am Basselthof, die Tonkuhlen westlich des Schulzentrums Altwarmbüchen, den Alten Postweg und den historischen Park des Gutes Lohne,

2. das von Bebauung weitgehend freie Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu entwickeln. Dazu gehören:
 - 2.1 der Erhalt sowie die Entwicklung vielfältiger und landschaftstypischer Flächennutzungen und Strukturen,
 - 2.2 der Erhalt des Grünlands im Landschaftsteilraum „Langenhastkämpe östlich Isernhagen-Süd“ als wertgebendes Strukturelement eines ästhetisch herausragenden Landschaftsausschnittes,
 - 2.3 die Sicherung von Sichtbeziehungen - insbesondere zwischen dem südlichen Ortsrand von Isernhagen N.B, K.B. und F.B. und der Niederungslandschaft sowie
3. das Gebiet für die Erholung der Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

§ 3

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 4 unter Erlaubnisvorbehalt oder nach § 5 Abs. 1 freigestellten Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.
- (2) Verboten ist insbesondere
 1. bauliche Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m über Geländeneiveau zu errichten,
 2. die Natur durch Lärm, Modellflugkörper, Drohnen, Modellfahrzeuge, Motorsportveranstaltungen oder auf andere Weise zu stören,
 3. auf absoluten Grünlandstandorten, Ödland oder im Wald Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder Grundwasser zu entnehmen,
 4. Grünland in Bereichen umzubrechen, aufzuforschten oder auf andere Weise zu zerstören, die in der Karte zur Verordnung durch Schraffur gekennzeichnet sind,
 5. Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 6. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 7. das Erscheinungsbild von Laubwaldbeständen wesentlich zu verändern sowie
 8. in Gewässer, mit Ausnahme von Fischzuchten und Teichwirtschaften, nicht heimische Fische oder Krebse einzusetzen.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder den besonderen Schutzzwecken des § 2 zuwiderlaufen, bedürfen der

Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind, mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 2 Ziffer 1 gilt. Eine Veränderung einer baulichen Anlage liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
 2. die Oberflächengestalt zu verändern; darunter fallen auch Ablagerungen oder Abgrabungen,
 3. baugenehmigungsfreie Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweis dienen,
 4. Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
 5. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 6. Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen,
 7. Landschaftselemente, insbesondere außerhalb des Waldes stehende Gehölze, zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
 8. in der freien Landschaft andere als gebietsheimische Pflanzen auszubringen,
 9. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder Grundwasser zu entnehmen, mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 2 Ziffer 3 gilt,
 10. in der Karte zur Verordnung durch Schraffur gekennzeichnete Grünlandflächen bei Tipulabefall zum Zweck der sofortigen Neueinsaat umzubereiten,
 11. land- und forstwirtschaftliche Wege neu oder auszubauen, insbesondere erdfeste Wege, Sandwege ohne Unterbau und Graswege zu befestigen,
 12. Gewässer anzulegen,
 13. Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten,
 14. Reit-, Lauf- und Radsportveranstaltungen durchzuführen sowie
 15. Kurzumtriebsplantagen anzulegen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Gebietscharakter nicht verändert und den besonderen Schutzzwecken nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 und den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, mit Maßgabe, dass § 3 Abs. 2 Ziffer 4, 5 und 6 und § 4 Abs. 1 Ziffer 9 und 10 gelten,
 2. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen und landschaftstypischen offenen Holzweidenunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche sowie die Errichtung saisonbedingter Ver-

- kaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 3. landwirtschaftliche Veranstaltungen,
 4. Grundwasserentnahmen bis zu 10 m³/Tag und Hektar,
 5. das Verlegen von temporären Rohrleitungen zum Zweck der Feldberegnung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 6. die fachgerechte Wiederherstellung der in der Karte zur Verordnung schraffiert dargestellten Grünlandflächen infolge von Wildschäden,
 7. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG, ergänzt durch § 5 Abs. 3 BNatSchG, mit der Maßgabe, § 3 Abs. 2 Ziffer 7 und § 4 Abs. 1 Ziffer 11 gelten,
 8. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse der Hege, des Jagdschutzes und zur Errichtung landschaftstypischer jagdwirtschaftlicher Einrichtungen,
 9. das Aufstellen oder Anbringen von landschaftsbezogenen Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen,
 10. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
 11. das Anlegen von notwendigen Überfahrten über Gewässer III. Ordnung,
 12. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
 13. die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dafür zugelassenen landschaftstypischen Materialien, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Ziffer 11 (2. Halbsatz) gilt,
 14. die Mahd von Grassäumen zur Pflege der Wegeseitenräume,
 15. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen,
 16. die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
 17. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch Dienstkräfte und beauftragte Personen zuständiger Behörden, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln,
 18. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 19. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
 20. die ordnungsgemäße Fischereiausübung, mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 2 Ziffer 8 gilt, sowie
 21. der im Benehmen mit der Naturschutzbehörde verkehrsrechtlich zugelassene Anliegerverkehr außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen.
- (2) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.

§ 6
Duldungspflicht

- (1) Die Naturschutzbehörde ist berechtigt
 1. zur Kennzeichnung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes die gesetzlich vorgesehenen Schilder aufzustellen und
 2. im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen zur Beseitigung neu auftretender Tiere und Pflanzen invasiver Arten oder deren Ausbreitung durchzuführen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Ziffer 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vornimmt oder
 3. den Maßgaben zu den Freistellungen nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zum 25.000,00 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt treten die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Obere Wietze“ (LSG-H 11/LSG-HS 01) vom 30.04.1969 (Nds. MBl. Nr. 37/1969, S. 867) sowie die Verordnungen zur Änderung dieser Verordnung vom 19.03.1980 (Abl. RB Hann. Nr. 7/1980, S. 239), 13.03.1984 (Abl. RB Hann. Nr. 7/1984, S. 229) und 01.10.2002 (Abl. Reg Hann. Nr. 42/2002, S. 366) außer Kraft.

Hannover, 30.07.2015
Az. 36.05 1205/ H 11

L.S. Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Hauke Jagau

1. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung über Naturdenkmäler in der Region Hannover vom 07.09.2010

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15 Abs. 2, 21, 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und den §§ 161 Nr. 3 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 21.07.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1
Festsetzung neuer Naturdenkmäler

- (1) In der Gemeinde Isernhagen und in der Gemeinde Wedemark werden als Naturdenkmal festgesetzt:
 1. ND-H 251: Stieleiche vor dem Fachwerkensemble Dorfstraße 24 in Isernhagen OT Kircher Bauerschaft (Flurstück 20/14, Flur 8, Gemarkung Isernhagen),
 2. ND-H 253: Esche vor dem Fachwerkgebäude Hauptstraße 16 in Wedemark OT Brelingen (Flurstück 81/8, Flur 12, Gemarkung Brelingen).
- (2) Die Standorte der zwei neuen Naturdenkmäler sind in den Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2 und 4 dieser Änderungsverordnung) und in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 (Anlagen 3 und 5 dieser Änderungsverordnung) dargestellt.
- (3) Das Verzeichnis über die Naturdenkmäler (Anlage 1 zur 19. Verordnung über Naturdenkmäler in der Region Hannover (Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010, Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 27/2010, Sonderausgabe vom 04.10.2010) wird um die laufenden Nummern ND-H 251 und ND-H 253 sowie um den in der Anlage 1 zu dieser Änderungsverordnung enthaltenen Text ergänzt.
- (4) Die Lagepläne (Anlagen 2 und 4 zu dieser Änderungsverordnung) werden in die Anlage 2 zur Neuregelungsverordnung vom 07.09.2010 eingefügt.
- (5) Die Übersichtskarten (Anlagen 3 und 5 zu dieser Änderungsverordnung) werden in die Anlage 3 zur Neuregelungsverordnung vom 07.09.2010 eingefügt.
- (6) Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteile dieser Änderungsverordnung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

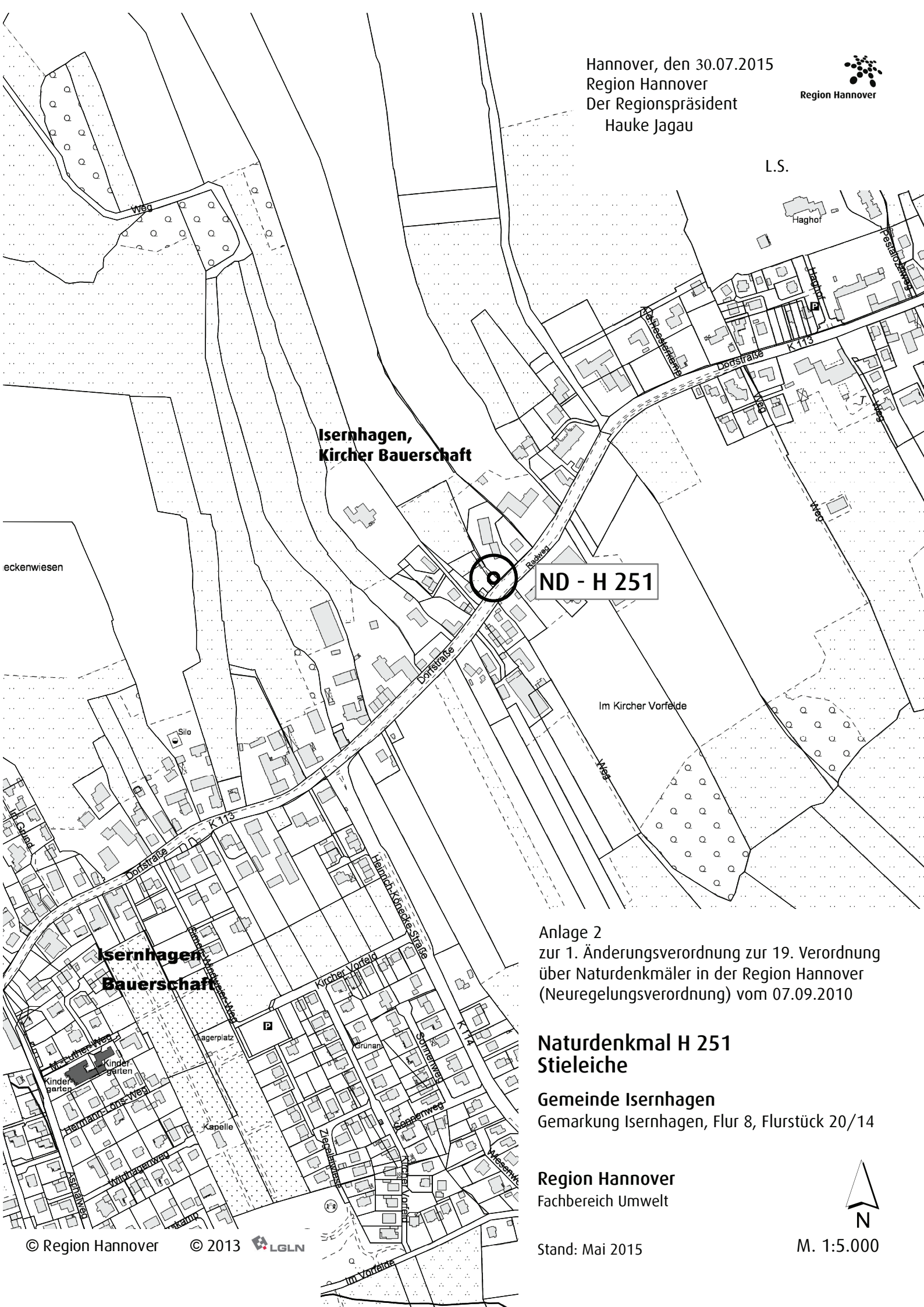
Hannover, 30.07.2015
Az. 36.05 1304

L.S. Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Hauke Jagau

Anlage 1 zur 1. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung über Naturdenkmäler in der Region Hannover (Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010 vom 30.07.2015

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Schutzzweck	Standort	Flurdaten	Gemeinde
ND-H 251	Stieleiche	Dorfbildprägender Einzelbaum mit besonders gleichmäßigem Wuchs. Die Eiche bildet mit dem benachbarten Fachwerkgebäude, der Hofstelle Dorfstraße 24 (Flurstück 20/8, ehemals „Ehlershof“), ein kulturhistorisches Ensemble. Historische Pläne belegen, dass die Eiche ehemals zu diesem Hof gehörte. Im Jahr 1873 verlief die Grundstücksgrenze so, dass der Baum der alten Grenze zufolge auf dem „Ehlershof“ stand. Das Alter der Eiche wird auf 150 - 180 Jahre geschätzt.	Der Baum soll aufgrund seines hohen Alters, seiner hohen Vitalität und seines außergewöhnlich harmonischen Wuchses geschützt werden. Große Solitäreichen waren früher typisch für die Dörfer der Geest, so auch für Isernhagen. Sie sind heute selten geworden und drohen aus den Dörfern ganz zu verschwinden. Die prägnante Stieleiche ist ein seltenes und besonders schön gewachsenes kulturhistorisches Zeugnis mit einer hohen Bedeutung für die Heimatkunde.	Ortslage Isernhagen Kircher Bauerschaft, vor dem Fachwerkensemble Dorfstraße 24	Isernhagen Isernhagen Flur 8 Flurstück 20/14	Isernhagen
ND-H 253	Esche in Brelingen (Alte Post)	Die Esche im Ortskern von Brelingen wurde vermutlich um 1860 gepflanzt. Sie steht noch immer auf dem Hof vor einem der ältesten Fachwerkhäuser des Dorfes. Fotos aus der Zeit um 1950 belegen die schon damals imposante Erscheinung dieses Baumes. Die hoch ansetzende, ausladende Krone ist für Eschen im Freiland zwar typisch, in dieser Ausprägung aber sehr bemerkenswert, da sie weitgehend unversehrt ist (nur geringfügige Rückschnitte). Obwohl etwas von der Straße entfernt stehend, prägt der Baum diesen Teil Brelingens.	Die Esche soll wegen ihres arttypischen, schönen Wuchses und ihres hohen Alters unter Schutz gestellt werden. Als ungewöhnlicher Hofbaum eines historischen Fachwerkhäuses ist sie auch von großer heimatkundlicher Bedeutung. Selten erreicht ein Baum inmitten einer Ortschaft diese Größe unter Erhaltung seiner charakteristischen Eigenart und Schönheit.	Ortslage Brelingen, vor dem Fachwerkhaus Hauptstr. 16	Wedemark Brelingen Flur 12 Flurstück 81/8	Wedemark

L.S.



ND - H 251

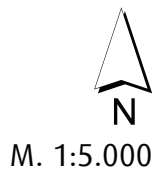
Anlage 2
zur 1. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung
über Naturdenkmäler in der Region Hannover
(Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

Naturdenkmal H 251 Stieleiche

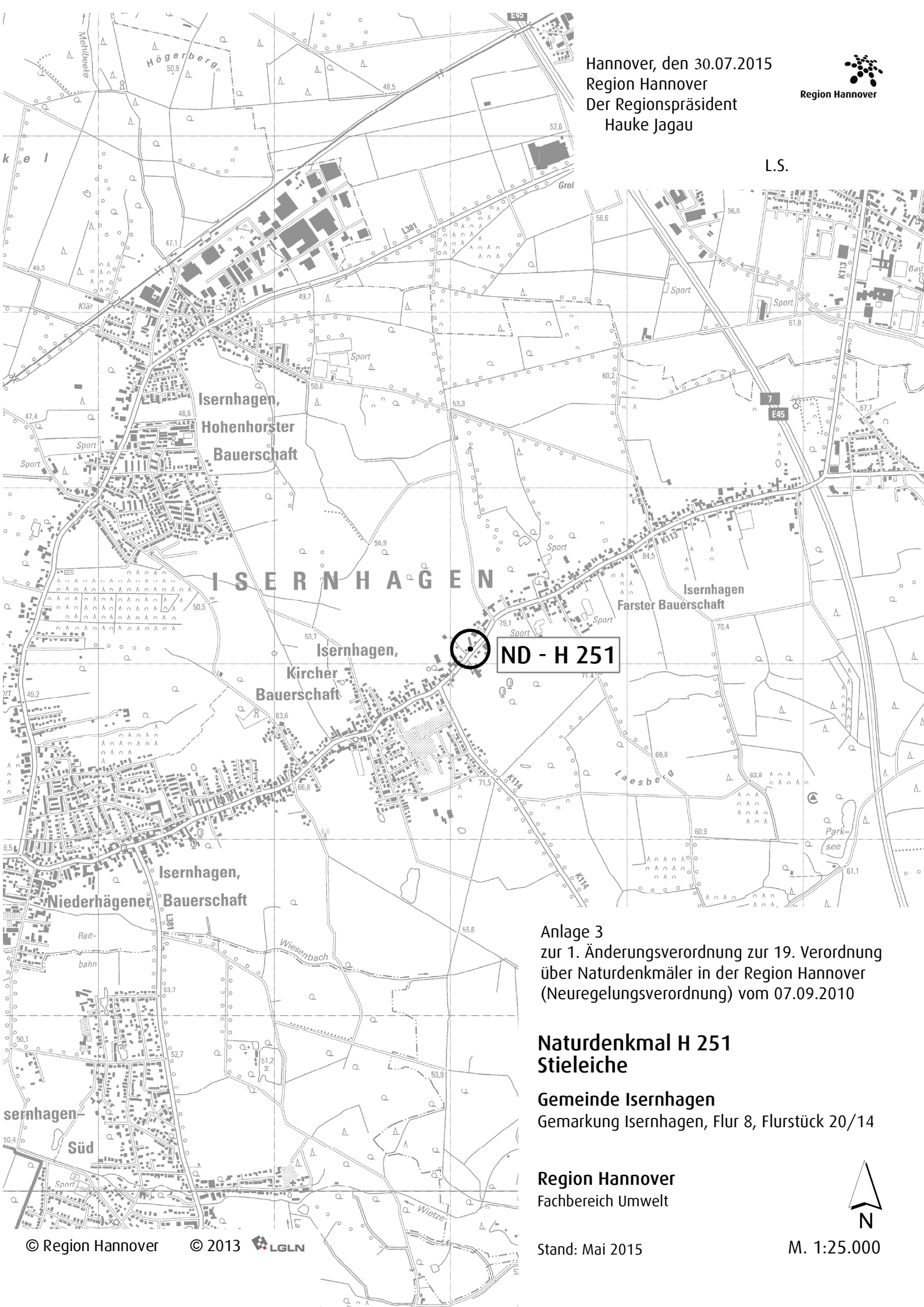
Gemeinde Isernhagen
Gemarkung Isernhagen, Flur 8, Flurstück 20/14

Region Hannover
Fachbereich Umwelt

Stand: Mai 2015



L.S.



ND - H 251

Anlage 3
zur 1. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung
über Naturdenkmäler in der Region Hannover
(Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

Naturdenkmal H 251 Stieleiche

Gemeinde Isernhagen
Gemarkung Isernhagen, Flur 8, Flurstück 20/14

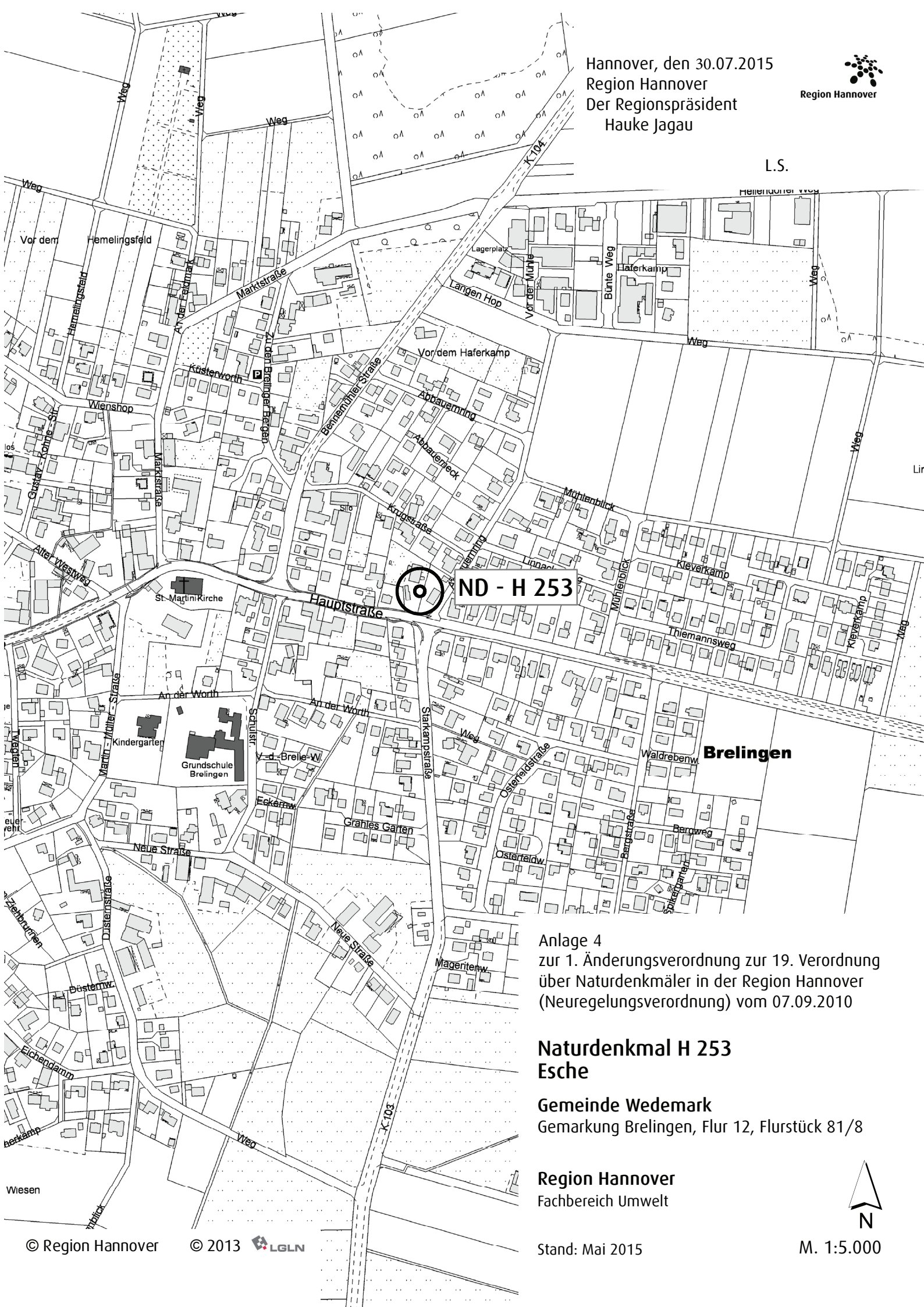
Region Hannover
Fachbereich Umwelt

Stand: Mai 2015

M. 1:25.000



L.S.



ND - H 253

Brelingen

Anlage 4
zur 1. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung
über Naturdenkmäler in der Region Hannover
(Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

Naturdenkmal H 253
Esche

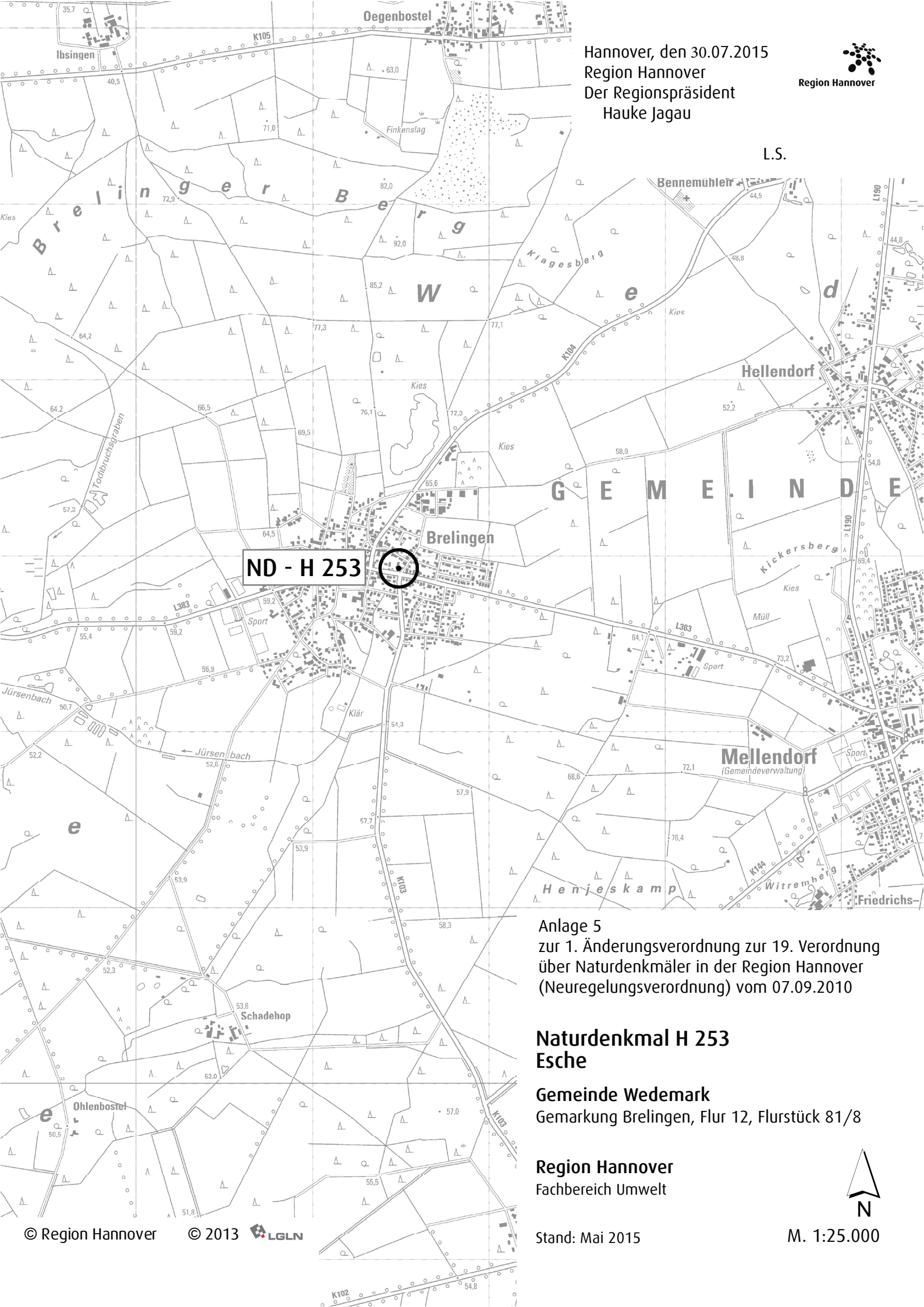
Gemeinde Wedemark
Gemarkung Brelingen, Flur 12, Flurstück 81/8

Region Hannover
Fachbereich Umwelt

Stand: Mai 2015

M. 1:5.000





Hannover, den 30.07.2015
Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau



L.S.

ND - H 253

Anlage 5
zur 1. Änderungsverordnung zur 19. Verordnung
über Naturdenkmäler in der Region Hannover
(Neuregelungsverordnung) vom 07.09.2010

**Naturdenkmal H 253
Esche**

Gemeinde Wedemark
Gemarkung Brelingen, Flur 12, Flurstück 81/8

Region Hannover
Fachbereich Umwelt

Stand: Mai 2015



M. 1:25.000

Landeshauptstadt Hannover

12. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 22. August 2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.“
 - b) Hinter der Angabe § 80 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anhang - Änderungsregister“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:
„die Vorlage des Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und der Entlastung der Geschäftsführung an den Rat der Landeshauptstadt Hannover.“
 - b) Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:
„den Umlagesatz, den Pflichtbeitrag, die Höhe des Sanierungsgeldes, die Höhe der Zusatzbeiträge, die Vorlage zur Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung an den Rat der Landeshauptstadt Hannover.“
3. § 9 erhält folgende Fassung:
 - a) Satz 1 wird zu Absatz 1
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sowie auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Bestimmungen der Eigenbetriebe zur Prüfung, Jahresabschluss, Entlastung und Bekanntmachung finden sinngemäße Anwendung.“
4. In § 11 Abs. 1 Buchst. d und e werden die Wörter „die juristische Personen des Privatrechts sind.“ durch die Wörter „die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind“ ersetzt.
5. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. a sind dem Arbeitgeber auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied zuzurechnen, die dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind.“
 - b) Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind, sind die Anwartschaften und Ansprüche in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.“
6. § 12a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Abs. 5 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 5 Satz 4“ ersetzt
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Amortisationszeitraums nach § 15b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen. ⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt die Schlussrechnung nach § 15b Abs. 6 zu stellen.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„§ 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 Buchst. a, b und e gilt für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.“
8. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag bestehend aus dem Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. dieses Barwerts zu zahlen.“
 - b) In Absatz 2 wird Satz 6 gestrichen. Satz 7 wird zu Satz 6.
 - c) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Verwaltungsausschuss“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.
9. § 15b wird wie folgt geändert:
In Absatz 6 Satz 1, 2 und 3 wird das Wort „Barwert“ durch das Wort „Ausgleichsbetrag“ ersetzt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Buchstabe d aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) ¹Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchst. d in der vor dem 31.12.2015 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31.12.2016 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. ²Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. ³Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁴Wird bis zum 31.12.2016 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“
11. § 59 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„(3) Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars wird die Maßnahme nach Abs. 1 vom Verwaltungsrat und nach Abs. 2 vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossen.“
12. In § 62 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „(TV ATZ)“ die Wörter „ , nach § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag“ eingefügt.
13. In § 66 Abs. 2 wird das Wort „Verwaltungsrat“ durch die Worte „Rat der Landeshauptstadt Hannover“ ersetzt
14. In § 68 Abs. 3 wird das Wort „Verwaltungsausschuss“ durch „Rat der Landeshauptstadt Hannover“ ersetzt.
15. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Abs. 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem [Tag der Beschlussfassung des Rates] liegt, gelten die Absätze 1 und 2 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Buchstabe a Satz 3 nur für den Teil des Abgeltungsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.“

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
 Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
 Gebühren für 1 Seite 123,00 €
 Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
 Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

16. Nach § 80 wird der Anhang „Änderungsregister“ eingefügt:

Anhang
Änderungsregister
 Änderungen der Satzung in der Reihenfolge der Änderungssatzungen

Änderung	Datum	Fundstelle
Neufassung	12.09.2002	Amtsblatt Reg.-Bezirk Hannover Nr. 21/2002
1., 2. und 3. Änderungssatzung	11.11.2004	Amtsblatt Reg.-Bezirk Hannover Nr. 25/2004
4. Änderungssatzung	01.12.2005	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 12/2005
5. Änderungssatzung	26.10.2006	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 45/2006
6. Änderungssatzung	17.01.2008	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 05/2008
7. Änderungssatzung	09.10.2008	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 43/2008
8. Änderungssatzung	20.08.2009	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 35/2009
9. Änderungssatzung	17.06.2010	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 24/2010
10. Änderungssatzung	26.01.2012	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 05/2012
11. Änderungssatzung	22.08.2013	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr.34/2013

§ 2
Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 16. Juli 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten
 a) § 1 Nr. 10 zum 31. Dezember 2015,
 b) § 1 Nr. 12 zum 1. Januar 2010
 in Kraft.

Hannover, den 30. Juli 2015

Schostok
 Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.
 Hannover, den 30. Juli 2015

Schostok
 Oberbürgermeister

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
 DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
